

**Az.: F 894 und VF 1595**

## **1. Gemeinsamer Änderungsbeschluss für die Flurbereinigungsverfahren Mossautal- Ober-Mossau und Michelstadt-Steinbuch**

### 1. Anordnung

Mit dem gemeinsamen Änderungsbeschluss für die Flurbereinigungsverfahren Mossautal-Ober-Mossau (F 894) und Michelstadt – Steinbuch (VF 1595) wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 ( BGBl. I S.546 ), in der jeweils geltenden Fassung, das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

### 2. Flurbereinigungsgebiet

#### 2.1 Mossautal – Ober - Mossau

Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen.

Gemarkung Steinbuch            Flur 2 Flurstücke 37/3,41/2,43/3  
  Flur 3 Flurstücke 36/8,37/5,38/4

Vom Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen.

Gemarkung Ober-Mossau        Flur 2 Flurstücke 127/2-127/7  
  Flur 9 Flurstücke 132/49-132/63

Das Flurbereinigungsgebiet verringert sich somit um 0,12 Hektar und umfasst insgesamt eine Fläche von 1272,26 Hektar.

#### 2.2 Michelstadt – Steinbuch

Vom Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen.

Gemarkung Steinbuch            Flur 2 Flurstücke 37/3,41/2,43/3  
  Flur 3 Flurstücke 36/8,37/5,38/4

Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen.

Gemarkung Ober-Mossau        Flur 2 Flurstücke 127/2-127/7  
  Flur 9 Flurstücke 132/49-132/63

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich somit um 0,12 Hektar und umfasst insgesamt eine Fläche von 504 Hektar.

Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf der Gebietskarte 1:2500 sowie auf den Sonderkarten 1: 500, die als Anlagen zu diesem gemeinsamen Änderungsbeschluss beigefügt sind, kenntlich gemacht.

### 3. Bekanntmachung des Beschlusses

Der gemeinsame Änderungsbeschluss wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.

### 4. Gründe

Für die Änderung der Verfahrensgebiete sind die folgenden Gründe maßgebend:  
Die Gemarkungsgrenze zwischen Ober-Mossau und Steinbuch soll eindeutig entlang der rechten Seite der „Hochstraße“ in nördlicher Richtung zwischen der K 50 und der Gemarkungsgrenze zu Rehbach verlaufen. Die östliche Grenze der Wegeparzelle ist damit gleichzeitig Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober-Mossau und Steinbuch sowie Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Mossautal und der Stadt Michelstadt. Der Weg ist damit vollständig im Eigentum der Gemeinde Mossautal, die übrigen Kleinst-Flächen sollen den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.

Die Änderung der Gemeindegrenze wird nach den Bestimmungen des § 58 FlurbG durchgeführt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 15.März 2009  
Im Auftrag

(Dersch)